

4. Unabhängig von der Kommunalwahl 2026 soll der Samtgemeinderat spätestens im Jahr 2027, besser bereits 2026, auf Grundlage der Vorarbeiten der Schul-AG und des Schulausschusses eine Entscheidung über die künftige Grundschulstruktur treffen und dann zügig entsprechende Investitionen nach Priorität durchführen. Die neu geschaffene Stelle der Projektmanagerin bzw. des Projektmanagers ist bis dahin hoffentlich besetzt sowie eingearbeitet und kann die Koordination entsprechend übernehmen.

Begründung:

Die Grundschule ist für Kinder ein prägender Lern- und Lebensort. Zugleich stellen die Schulen wichtige Standortfaktoren für die Entwicklung unserer Mitgliedsgemeinden dar. Auf der anderen Seite sind pädagogische Veränderungen in der Lernlandschaft sowie der Persönlichkeitsentwicklung von Schülerinnen und Schülern und veränderte Arbeitsbedingungen alle Beteiligten in den Schulen zu berücksichtigen. Umso wichtiger ist es, dass Entscheidungen zur Schulstruktur sachlich, ausgewogen und zukunftsorientiert getroffen werden.

Mit diesem Vorgehen wird sichergestellt, dass kurzfristig **Planungssicherheit** für Familien, Lehrkräfte und Kommunen besteht, während gleichzeitig genügend Zeit bleibt, um den **konkreten, realistischen Bedarf** an allen Standorten zu ermitteln. Dabei ist insbesondere die **Berücksichtigung der jüngsten Geburtenzahlen (2023–2026), das Anwahlverhalten des Ganztages unter Einbeziehung des künftigen Rechtsanspruchs, mögliche Fördergelder für Sanierung und Neubau sowie die zukünftige personelle Ausstattung der Schulen durch das Land** von zentraler Bedeutung.

Zugleich wird mit der Klarstellung, dass die Entscheidung **unabhängig von der Kommunalwahl 2026** zu treffen ist, verhindert, dass parteipolitische Erwägungen eine sachorientierte Lösung verzögern, vorwegnehmen oder überlagern. Damit wird einer ideologisch gefärbten Debatte vorgebeugt und die Entscheidung am **Wohl der Kinder und an den Zukunftsinteressen der Samtgemeinde** und deren Mitgliedsgemeinden ausgerichtet.

Auch die SPD-Fraktion möchte nicht, dass Schulstandorte ohne gründliche Prüfung geschlossen werden. Es darf jedoch nicht passieren, dass Entscheidungen ohne ausreichende Grundlage getroffen werden, sodass am Ende automatisch die schwächsten bzw. kleinsten Gemeinden eventuell „auf der Strecke bleiben“ und das Nachsehen haben. Am Ende verliert dann die junge Generation.

Mit diesem Beschluss kommt der Samtgemeinderat seiner zentralen Aufgabe nach dem NSchG nach:

§ 106 NSchG

(1) Die Schulträger sind verpflichtet, Schulen nach Maßgabe des Bedürfnisses zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen



Sascha Murso